

Dieses zu jedermanns Wissenschaft gelange, soll es zum Druck in den Kanzeln verkündigt, gehörigen Orts affigret, auch Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Urkräftlichen geheimen Kanzeln Aufiegels, und der Widimiation den 20ten November 1800.

(L. S.)

Vt E. von Brede.

Nr. 61.

Edictum für die Hauptstadt Münster
in Erschiedener Polizeygegenstände, vom 4.
Nov. 1802.

Das allhie, auch die für persönliche Sicherheit der Bewohner hiesiger Stadt zu nehmende vorsorgliche Rücksicht macht die Erneueru die hiesige Polizey betreffenden, nicht mehr gehörig beachtet Vorschriften, und folgende Bestimmungen räthlich. Es auf allerhöchsten Befehl Seiner königlichen Majestät 26. 21 verordnet:

Itens. ereits vormals angebrachten, kürzlich wiederholten Klagen von Hunden angefallen würden, vorzubeugen;

a) Hunde, welche für Kinder, oder Erwachsene irgend sind, auf den Straßen oder Promenaden frey herlassen; sondern dergleichen bössartige Hunde sollen oder eingesperrt gehalten werden. Wenn ein Schaden solchen Hund verursacht wird: soll der Eigenthümer desselben nicht nur den Schaden ersetzen, sondern thlr. Strafe entrichten.

b) In Wehger insbesondere sollen bey 5 Rthlr. Strafe mit einem beständigen Zeichen, oder Namenszuge und das gewählte Zeichen dem Stadtrichter angezeigt werden ferner ihre Hunde zu Hause halten, auch wenn sie ihrer zum Abholen des Viehes bedürftig ist. Weiden herausführen, und nur beym wirklichen des Viehes frey laufen lassen.

Itens. bey dem Reiten auf den hiesigen Straßen oder Promenaden ein Handpferd bey 2 Rthlr. Strafe führen.

Itens. alle Reiten und Fahren in der Stadt — auch die so allz gefährliche Unvorsichtigkeit der Fuhrleute, die

Pferde auf den hiesigen Straßen — allein, ohne Aufsicht stehen zu lassen, wird allgemein verboten, und zwar Ersteres bey 25 Rthlr., und Letzteres bey 5 Rthlr. Strafe.

4) Wenn die hiesigen Straßen mit Schnee bedeckt sind, und sich also die Annäherung eines Wagens oft nicht zeitig genug bemerken läßt: sollen den Pferden, sowohl vor den eigenen Stadt-Wägen und Chaisen, als Mietzflutigen, Schellen angehängen werden.

5) Das Taback-Rauchen auf den hiesigen Straßen, und an allen hiesigen Orten, wo leicht feuerfangende Materialien vorhanden sind, wird bey 5 Rthlr. Strafe verboten. — Ferner sollen Tischler, Maurer, Zimmerleute, auch Leyen- und Dachdecker bey ihrer Arbeit bey nämlicher Strafe, und besonders an gefährlichen Orten bey schärferer, nach den eintretenden Bewandnissen zu ermessenden Strafe sich des Taback-Rauchens enthalten.

Zur Bewirkung einer desto gewisseren Vollziehung obiger Verordnungen wird jedem Denuntianten der wider dieselben etwa vorkommenden Contraventionen die Hälfte der bestimmten Strafe nebst Verschweigung des Namens zugesagt.

Uebrigens wird dem hiesigen Stadt-Richter aufgegeben, durch die sogenannten Stadts-Wachmeister auf die Befolgung dieser Verordnung sorgfältig achten zu lassen.

Damit gegenwärtiges Publicandum gehörig bekannt werde, soll dasselbe gedruckt, von den Kanzeln hiesiger Stadt verkündigt, an den hiesigen gewöhnlichen Orten angeschlagen, und dem Intelligenzblatte eingedruckt werden. — Auch soll ein jeder hiesiger Gastgeber, Wirth, und Bäcker ein Exemplar dieses Publicandi in dem gemeinen Zimmer, oder in der Cassette affigiren.

Gegeben in dem von Sr. königlichen Majestät von Preussen allergnädigst ernannten und bevollmächtigten Interims Geheimen Rathe.

Münster den 4ten November 1802.

(L. S.)

Vt Engelbert von Brede
zu Relschede.

G. B. Münsterman.